

GUSTAV WACHTER (HRSG.)

Arbeitsrecht⁺ Normensammlung

für die betriebliche Praxis

21. Auflage

2019

Rechtsstand 1.3.2019

ABGB	1
AIVG	2
AMFG	3
AMSG	4
AngG	5
AntiterrG	6
APfIG	7
APSG	8
ArbAbfG	9
ArbIG	10
ArbVG	11
- ARV	12
- BRFV	13
- BRGO	14
- BRWO	15
ARG	16
ASchG	17
ASGG	18
ASVG	19
AÜG	20
AuslBG	21
AVRAG	22
AZG	23
BAG	24
BEinstG	25
BMSVG	26
BPG	27
BSchEG	28
BUAG	29
DHG	30
DS-GVO	31
DSG	32
DSFA-AV	33a
DSFA-V	33b
EFZG	34
EO	35
GewO 1859	36
GewO 1994	37
GIBG	38
HBeG	39
IESG	40
IO	41
KA-AZG	42
KautSchG	43
KJBG	44
KoalG	45
KautSchG	46
MSchG	47
PatG	48
UrlG	49
VKG	50
Index	51

Arbeitsrecht⁺ –
Normensammlung für die betriebliche Praxis

Arbeitsrecht⁺

Normensammlung für die betriebliche Praxis

hrsg. von

Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter

Langjähriger Vorstand
des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht
an der Universität Innsbruck

Ausgabe 2019 – 21. Auflage – Rechtsstand 1. März 2019

Ein Buch + E-Book + Online-Datenbank
aus dem ÖGB-Verlag

ÖGB VERLAG

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Autors bzw des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.Nr.: 01/662 32 96-0
E-Mail: office@oegbverlag.at
Web: www.oegbverlag.at

21. Auflage 2019
Rechtsstand: 1. März 2019

Projektleitung: Christian Wachter
Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer
Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
© 2019 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH Wien
Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Printed in Austria

Inhaltsverzeichnis für Buch, E-Book und Online-Datenbank

Vorwort		9
Arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2017		11

Die im Folgenden **halbfett aufgeführten Normen** sind in diesem Buch sowie im e-book im PDF-Format enthalten, die anderen Rechtsnormen finden Sie in aktueller Fassung in der Online-Datenbank.

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
1	ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch		19
	AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU		Online
	AKG	Arbeiterkammergesetz	AKWO	Online
2	AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	AZV, Notstandshilfe-VO, ABVO, NHV, ua	183
	AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz		Online
3	AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz	AVPV	235
	AMPFG	Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz		Online
4	AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz	AMSprV	247
5	AngG	Angestelltengesetz		257
6	AntiterrG	Antiterrorgesetz		279
7	APfIG	Ausbildungspflichtgesetz		281
8	APSG	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz		289
9	ArbAbfG	Arbeiter-Abfertigungsgesetz		297
10	ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz	AiatV	301
11	ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	BEA-Geo, SchliSt-Geo	315
12	- ARV	Aufsichtsratsverordnung		411
13	- BRFV	Betriebsratsfonds-Verordnung 1974		425
14	- BRGO	Betriebsrats-Geschäftsordnung		435
15	- BRWO	Betriebsrats-Wahlordnung		463
16	ARG	Arbeitsruhegesetz	ARG-VO	487

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
	ÄrzteG	Ärztegesetz		Online
17	ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	AAV, AVO, BauV, BS-V	505
18	ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz		569
19	ASVG	Allgemeines Sozialversicherungs- gesetz – Auszug	ASVG vollständig, SchwerarbeitsV, usw	601
	AufwEG	Aufwandsersatzgesetz	AufwEV	Online
20	AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz		635
21	AusIBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz	AusIBVO, BHZK, BHZÜV, usw	651
22	AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpas- sungsgesetz		683
23	AZG	Arbeitszeitgesetz	FahrtbV, L-AVO, Kon- trollgeräte-VO	703
	BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz		Online
24	BAG	Berufsausbildungsgesetz		741
	Bau-KG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz	BauarbeiterschutzVO, SprengV, ...	Online
25	BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz	AusglITV	789
	B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz		Online
	BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungs- gesetz		Online
26	BMSVG	Betriebl. Mitarbeiter- und Selb- ständigenvorsorgegesetz	BVQA-V	821
27	BPG	Betriebspensionsgesetz		855
28	BSchEG	Bauarbeiter-Schlechtwetterent- schädigungsgesetz	BSchEG-Ein- hebungsVO	873
29	BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfer- tigungsgesetz	Zuschlagswerte-VO, Winterfeiertagsrege- lung	879
	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz		Online
	BZG	Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten- gesetz		Online
30	DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz		919
31	DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung – Auszug		923
32	DSG	Datenschutzgesetz – Auszug	StZRegBehV, StMV	957

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
33a	- DSFA-AV	Datenschutz-Folgenabschätzungs-Ausnahmeverordnung	Erläuterungen zur RV	977
33b	- DSFA-V	Datenschutz-Folgenabschätzungs-Verordnung	Erläuterungen zur RV	981
34	EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz		983
35	EO	Exekutionsordnung – Auszug		989
	EU-V	Vertrag über die Europäische Union		Online
	FRG	Feiertagsruhegesetz		Online
	GAngG	Gutsangestelltengesetz		Online
	GBK/ GAW-G	Gleichbehandlungskommissions- und -anwaltschafts-Gesetz		Online
36	GewO 1859	Gewerbeordnung 1859		1009
37	GewO 1994	Gewerbeordnung 1994 – Auszug		1015
38	GIBG	Gleichbehandlungsgesetz		1017
39	HBeG	Hausbetreuungsgesetz		1043
	HBG	Hausbesorgergesetz		Online
	HeimAG	Heimarbeitergesetz	Heim-AV, HeimAK-V	Online
	HGHAngG	Hausgehilfen- und Hausangestellten- gesetz		Online
40	IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungs- gesetz	IES-ZuschlagsV	1045
	IJG	Integrationsjahrgesetz		Online
41	IO	Insolvenzordnung – Auszug		1069
	JournG	Journalistengesetz		Online
42	KA-AZG	Krankenanstalten- Arbeitszeit- gesetz		1077
43	KautSchG	Kautionschutzgesetz		1085
44	KJBG	Kinder- und Jugendlichen- beschäftigungsgesetz	KJBG-VO, WBBI-V	1087
45	KoalIG	Koalitionsgesetz		1101
	KSchG	Konsumentenschutzgesetz		Online
	LAG	Landarbeitsgesetz		Online
46	LSD-BG	Lohn- und Sozialdumping- Be- kämpfungsgesetz		1103

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
	MedienG	Mediengesetz		Online
47	MSchG	Mutterschutzgesetz	MSchV	1131
	NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz	BelastV	Online
	NSchG-N	Nachtschichtschwerarbeitsgesetz- Novelle 1992		Online
	ORF-G	ORF-Gesetz – Auszug		Online
	ÖZG	Öffnungszeitengesetz		Online
48	PatG	Patentgesetz – Auszug		1157
	PKG	Pensionskassengesetz	FBJMV, QMV	Online
	RL 2001/ 23/EG	Betriebsübergangsrichtlinie		Online
	RL 2006/ 123/EG	Dienstleistungsrichtlinie		Online
	RL 2009/ 38/EG	EBR-Richtlinie		Online
	StBesG	Stellenbesetzungsgesetz		Online
	TAG	Theaterarbeitsgesetz		Online
	TNRSG	Tabak- und NichtraucherenschutzG		Online
	UG	Universitätsgesetz 2002		Online
	UmsG	Umsetzungsg-RL 2014/54/EU		Online
49	UrlG	Urlaubsgesetz		1163
	VBG	Vertragsbedienstetengesetz	DVPV, DPÜ-VO,, PSVO, IKT-NV	Online
50	VKG	Väterkarenzgesetz		1173
	VKrG	Verbraucherkreditgesetz		Online
	VO 1612/ 1968/EWG	Freizügigkeitsverordnung		Online
51	Index	Gesamt-Stichwortverzeichnis		1187

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit der nunmehrigen Neuauflage ist die Normensammlung wieder auf den letzten Stand gebracht.

Am Beginn wird unter dem Titel „Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2018“ wieder ein kompakter Überblick über die durch den Gesetzgeber mit Bezug auf die in der Sammlung enthaltenen Gesetze beschlossenen Neuerungen geboten. Insbesondere wird dort auf die Änderungen im Arbeitszeitrecht eingegangen.

Um den etwas aus den Fugen geratenen Umfang zu reduzieren, mussten einige der durch die Nutzer üblicherweise nicht so häufig benötigten Gesetze aus der Buchversion herausgenommen werden. All diese Normen sind aber selbstverständlich in der Online-Datenbank weiterhin bequem aufrufbar (s dazu das Inhaltsverzeichnis). Neu aufgenommen wurde das – in der Praxis stetig wichtiger werdende – Hausbetreuungsgesetz, das für die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten gilt.

Konsequent weitergeführt wird die Aufnahme wichtiger Gerichtsentscheidungen in die Normensammlung. Dokumentiert werden dabei

- Entscheidungen zu neu aufgetauchten Fragestellungen
- Entscheidungen, in denen vorhandene Judikatur weiterentwickelt bzw präzisiert oder verfestigt wird;
- Entscheidungen, in denen in besonders informativer und illustrativer Manier bestimmte in der Praxis bedeutsame Problemstellungen aufgearbeitet werden.

Die Verbindung zur Rechtsprechung wird dabei auf mehrfache Art und Weise hergestellt:

- Im Buch werden am Beginn des betreffenden Gesetzes die Entscheidungen chronologisch (in absteigender Reihenfolge) aufgelistet und die aus ihnen jeweils zu gewinnenden Leitsätze wiedergegeben.
- Im Buch findet sich beim jeweiligen Paragraphen eines Gesetzes ein Kurzhinweis auf dazu ergangene Entscheidungen.
- In der Online-Datenbank ist bei der jeweiligen Entscheidung zusätzlich ein Kommentar zu dieser einsehbar.

Aufgrund all dessen steht dem Nutzer der Normensammlung „Arbeitsrecht+“ eine weit über den reinen Gesetzestext hinausführende Informationsquelle zur Verfügung, die allen Interessierten ein profundes Arbeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wesentlich erleichtert.

Das Konzept „Buch + e-book + Online-Datenbank“ findet in der Praxis sehr guten Anklang und wird von Jahr zu Jahr intensiver genutzt. Es wird daher in bewährter Manier fortgeführt. Als besonders nützlich erweist sich dieses Konzept in den Fällen, wo zwischen der Publikation einer Gesetzesänderung und dem Inkrafttreten derselben ein längerer Zeitraum liegt. Das ist in der letzten Zeit verstärkt zu beobachten. Konkret wird zB eine ganze Reihe von Änderungen arbeitsrechtlicher Gesetze, die durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl I 100/2018, vorgenommen worden sind, erst mit 1.1.2020 in Kraft treten. In diesen Fällen ist im Buch und im e-book die derzeit noch in Geltung stehende Fassung abgedruckt; in der Online-Datenbank kann auch bereits die künftig geltende Fassung eingesehen werden.

Insgesamt ist das Werk ein perfektes Werkzeug für alle, die mit arbeitsrechtlichen Fragen befasst sind und die einschlägigen Gesetze jeweils auf dem aktuellen Stand benötigen. Zugleich ist es ein unerlässlicher Arbeitsbehelf für Studierende und Personen, die bei Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen etc arbeitsrechtliches Know-how erwerben, vertiefen und auf dem letzten Stand halten wollen.

Mein Dank gilt ein weiteres Mal Frau Mag. Dunkl (ÖGB-Verlag) und Herrn Mag. Wachter (ÖGB-Verlag). Ohne ihre präzise Arbeit wäre die Herausgabe und Betreuung des Gesamtwerkes (Buch + e-book + Online-Datenbank) nicht möglich.

Anregungen und Wünsche für künftige Auflagen sind stets willkommen (an: **gustav.wachter@uibk.ac.at** oder **gustav.wachter@g-wachter.at** oder den Verlag).

Gustav Wachter

Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2018

Im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Arbeitsrechts weniger Änderungen vorgenommen als all die Jahre zuvor. Von den Neuerungen, die es gegeben hat, waren aber ein paar umso gewichtiger. Im Einzelnen sind – chronologisch geordnet – namentlich folgende Änderungen anzuführen:

1. Änderungen durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 32/2018 (ausgegeben am 17.5.2018), wurden neben einer Vielzahl anderer Gesetze auch diverse arbeitsrechtliche Normen geändert. Das gilt insbesondere für folgende Gesetze: **AKG 1992, AMSG, APfIG, BEinstG, BUAG, IESG, LSD-BG** und das (in der Online-Datenbank verfügbare) **VBG 1948**. Die Änderungen sind durchwegs geringfügiger Art. Sie sind hier nicht näher darzustellen.

2. Änderungen bei Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Mit **BGBl I 53/2018** (ausgegeben am 14.8.2018) wurden ua das ARG und das AZG novelliert. Von den im Arbeitsrecht im Jahr 2018 vorgenommenen Änderungen waren das die mit Abstand wichtigsten. Die Neuerungen sind seit 1.9.2018 in Kraft¹⁾.

2.1. Änderungen im Arbeitszeitgesetz

Bedeutsame Änderungen hat es im **AZG** gegeben. Sie betreffen insbesondere folgende Punkte:

2.1.1. Änderung des persönlichen Geltungsbereichs des AZG

Der Kreis der durch das AZG geschützten Arbeitnehmer ist dadurch verändert worden, dass die Ausnahmebestimmungen neu geregelt worden sind.

Das AZG ist systematisch (ebenso wie das ARG) in das Arbeitnehmerschutzrecht einzuordnen. In dem vor rund 25 Jahren neu in das Gesetz eingefügten Abschnitt 6a (§§ 19b–19g) sind vertragsrechtliche Bestimmungen enthalten. Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes als solcher ist in § 1 AZG geregelt (Generalklausel Abs 1, erschöpfende Aufzählung von Ausnahmen Abs 2). Im Ausnahmenkatalog des § 1 Abs 2 AZG wurde zum einen folgende neue Z 7 eingefügt:

„7. *nahe Angehörige der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder Partner, sowie Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht), deren **gesamte Arbeitszeit**²⁾ auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit*

- a) *nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder*
- b) *von diesen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann;“*

Zum anderen wurde die in § 1 Abs 2 AZG enthaltene Z 8 umformuliert, sodass sie jetzt lautet:

„8. *leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und deren **gesamte Arbeitszeit**³⁾ auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit*

- a) *nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder*
- b) *von diesen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann;“*

Der persönliche Geltungsbereich der im AZG enthaltenen vertragsrechtlichen Bestimmungen ist in § 19b AZG normiert. Auch dort wurden die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

¹⁾ S § 34 Abs 37 AZG bzw § 33a Abs 27 ARG.

²⁾ Hervorhebung vom Verfasser.

³⁾ Hervorhebung vom Verfasser.

Arbeitszeitgesetz

(AZG)

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz – AZG)

StF: BGBl 461/1969

idF: BGBl I 100/2018 Art 41

Einführung

Einen wesentlichen Teil der allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften stellen die Bestimmungen über die Arbeitszeit dar. Zweck der Arbeitszeitvorschriften ist die Verhinderung gesundheitlicher Schäden der Arbeitnehmer durch übermäßige Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in zeitlicher Hinsicht. Die Arbeitnehmer werden dabei in verschiedene Richtungen geschützt:

- Es werden Höchstgrenzen für die Tages- und die Wochenarbeitszeit festgelegt.
- Es werden Ruhepausen und Ruhezeiten vorgeschrieben.
- Es werden Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit innerhalb der Tagesstunden aufgestellt.
- Und es sind Regelungen hinsichtlich der Arbeitsruhe an Wochenenden und Feiertagen geschaffen.

AZG

Die wichtigste gesetzliche Rechtsquelle ist das AZG. Die zum AZG ergangenen zahlreichen Novellen stehen meist im direkten Spannungsfeld zwischen den Forderungen der Wirtschaftsvertreter nach Aufweichung gesetzlicher Höchstgrenzen und den Forderungen der Gewerkschaften nach Reduzierung der Normalarbeitszeit und Sicherung der Zeit-souveränität durch die Arbeitnehmer. Änderungen im Arbeitszeitrecht sind daher auch sichtbarer Ausdruck der politischen Machtverhältnisse.

Zuletzt hat es mit BGBl I 53/2018, Art 1, AZG beträchtliche Änderungen im AZG gegeben. Einerseits wurde der persönliche Anwendungsbereich des AZG und der dort enthaltenen vertragsrechtlichen Bestimmungen dadurch deutlich reduziert, dass die Ausnahmen erweitert wurden (s dazu § 1 Abs 2 Z 7 und 8, und § 19 Abs 3 Z 3 und 5)). Andererseits wurden zahlreiche inhaltliche Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausweitung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden (zum Teil sogar noch darüber hinaus) und der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden (zum Teil ebenfalls noch mehr) ermöglicht. Zu Einzelheiten s den Überblick „Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2018“.

Das AZG berücksichtigt Besonderheiten einzelner Branchen durch Sonderbestimmungen, etwa für

- Lenker von Fahrzeugen (§§ 13 ff AZG); dieser Regelungsbereich wird besonders intensiv durch das Gemeinschaftsrecht bestimmt;
- Arbeitnehmer in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (§§ 18 ff AZG) und
- Arbeitnehmer öffentlichen Apotheken (§§ 19a ff AZG).

Für einzelne Arbeitnehmer gibt es noch spezielle Schutzbestimmungen außerhalb des AZG, etwa für Kinder und Jugendliche im KJBG oder für werdende und stillende Mütter im MSchG.

Ferner gibt es Arbeitnehmergruppen, für die nicht das AZG, sondern eigene Spezialgesetze gelten. Zu nennen sind zB

- Angehörige von Gesundheitsberufen in Kur- und Krankenanstalten, für die das KA-AZG geschaffen wurde;
- Arbeitnehmer, die in Backwaren-Erzeugungsbetrieben überwiegend bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden (BäckAG 1996);
- im Bereich der Betreuung von Haushalten und Immobilien die Hausgehilfen und Hausangestellten, die Dienste für die Hauswirtschaft oder für Mitglieder des Hausstandes leisten und dem HGHAngG unterliegen; die Hausbesorger, soweit sie

noch dem Hausbesorgergesetz unterliegen (nur für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.7.2000 abgeschlossen wurden); die Betreuungskräfte, die Personen in Privathaushalten betreuen (für die das 2007 geschaffene HBeG gilt); die Hausbetreuer, die jene Räume und Flächen eines Hauses einhalten und warten, die von allen oder mehreren Hausbewohnern benützt werden (Hausbetreuer iSd § 23 MRRG);

- aus kompetenzrechtlichen Gründen Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften und Arbeitnehmer iSd LAG 1984.

Und schließlich gibt es einen (mit BGBl I 53/2018, Art 1 deutlich ausgeweiteten) Kreis von Arbeitnehmern, für die keine gesetzlichen Arbeitszeitregelungen gelten:

- nahe Angehörige des Arbeitgebers (wenn die Voraussetzungen von § 1 Abs 2 Z 7 AZG gegeben sind);
- leitende Angestellte (wenn die Voraussetzungen von § 1 Abs 2 Z 8 AZG vorliegen).

Hinweis

Die Online-Datenbank enthält folgende ergänzenden Dokumente zum AZG:

- Fahrtenbuchverordnung,
- Lenker/innen-Ausnahmereordnung,
- EU-Verordnungen und Richtlinien zum Arbeitszeitrecht.

AZG Entscheidungen

Zu den Entscheidungen siehe die Anmerkungen von **Wachter** in der Online-Datenbank.

OGH 24.07.2018, 9 ObA 8/18v (Reisetätigkeit von Kundendienstmitarbeitern, Arbeitszeit):

1. Arbeits- bzw Dienstwege und Dienstreisezeiten sind als über Auftrag und im Interesse des AG erfolgende Erfüllung der Arbeitspflicht grundsätzlich Arbeit und damit Arbeitszeit.
2. Soweit die Reisetätigkeit zum ständigen Aufgabenkreis eines AN gehört, wie etwa bei einem Monteur, der zur Durchführung von Servicearbeiten von Kundschaft zu Kundschaft fährt, ist die Reisezeit „Arbeitszeit im engeren Sinn“.
3. Die Zeit, die ein Kundendiensttechniker vom Wohnort zum ersten Kunden bzw vom letzten Kunden zum Wohnort fährt, ist nach Lage des Falls als Arbeitszeit iSd § 2 Abs 1 Z 1 AZG anzusehen.

OGH 17.05.2018, 9 ObA 29/18g (Umkleidezeit):

1. Ist ein Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet, eine Dienstkleidung zu tragen und diese ausschließlich im Betrieb zu wechseln, sind die Umkleidezeiten und die damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten primär im Interesse des Dienstgebers gelegene arbeitsleistungsspezifische Tätigkeiten.
2. Diese Zeiten weisen ein solches Maß an Fremdbestimmung auf, dass es gerechtfertigt ist, sie als Arbeitszeit anzusehen.

VwGH 17.10.2017, Ra 2016/11/0177 (Transportbegleiter)

1. Wer Arbeitnehmer iS von § 1 Abs 1 AZG ist, richtet sich mangels eigenständiger Definition dieses Begriffes im AZG nach den Regeln des Arbeitsvertragsrechts.
2. Aus dem Umstand, dass ein als Transportbegleiter beschäftigter Arbeitnehmer bei der Transportbegleitung gleichzeitig als bestelltes Organ der Straßenaufsicht gemäß § 97 StVO 1960 tätig wird, folgt nicht, dass insoweit (auch) ein „Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft“ iSd Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 Z 1 AZG vorliegt.
3. Als Transportbegleiter tätige Arbeitnehmer unterliegen daher dem AZG.

OGH 27.9.2017, 9 ObA 28/17h (Überstundenpauschale, Verfall von Überstundenentgelt)

1. Pauschale Überstundenabgeltungsvereinbarungen sind nur insoweit gültig, als die zwingenden kollektivvertraglichen Ansprüche des Arbeitnehmers nicht gekürzt werden. Es ist daher im Rahmen einer Deckungsprüfung zu überprüfen, ob eine Überzahlung, mit der zeitliche Mehrleistungen abgegolten sein sollten, der Höhe nach die vom Arbeitnehmer geleisteten Überstunden zuzüglich der Zuschläge abdeckt. Erst am Ende des Beobachtungszeitraums lässt sich daher feststellen, ob ein Nachzahlungsanspruch besteht.

2. Für die Geltendmachung von Überstunden, die in Durchschnittsbetrachtung nicht mehr von einer Pauschale abgedeckt werden, ist zu berücksichtigen, dass erst nach Beendigung des Beobachtungszeitraums errechnet werden kann, ob überhaupt Überstunden vorliegen, die neben einer Pauschale noch gesondert zu entlohnen sind.
3. Bei einer Pauschalvereinbarung kann die Frist für den Verfall von Überstundenentgelt nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem ein Anspruch erstmals geltend gemacht werden kann. In der Regel ist dieser Zeitpunkt mit dem Ende des Durchrechnungszeitraums anzusetzen. Dieser ist mangels anderer Vereinbarung das Kalenderjahr.

OGH 30.5.2017, 8 ObA 21/17x (Überstundenvergütung)

1. Überstunden sind dann abzugelten, wenn sie ausdrücklich oder schlüssig angeordnet wurden oder wenn der Arbeitgeber Arbeitsleistungen entgegennimmt, die auch bei richtiger Einteilung der Arbeit nicht in der normalen Arbeitszeit erledigt werden können.
2. Wenn der Arbeitgeber unter gewöhnlichen Umständen Überstunden entgegennimmt, bedeutet dies bei objektiver Betrachtungsweise, dass er diese duldet und der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers auf dessen Einverständnis schließen darf. Aus diesem Grund entspricht die vorbehaltlose Entgegennahme der Überstundenleistungen durch den Arbeitgeber einer schlüssigen Anordnung.
3. Wenn der Arbeitgeber die Erbringung von Arbeitsleistungen verlangt, die sich in der normalen Arbeitszeit nicht ausgehen, aber gleichzeitig erklärt, dass keine Überstunden geleistet werden sollen, kommt ein solches Verhalten einem *venire contra factum proprium* gleich, das grundsätzlich nicht zu Lasten des Arbeitnehmers gehen kann. Vielmehr verstößt das Verhalten des Arbeitgebers gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.
4. Will der Arbeitgeber in einer solchen Situation tatsächlich, dass keine Überstunden geleistet werden, so hat er gegenüber dem Arbeitnehmer unmissverständlich klarzustellen, dass entgegen der bisherigen Übung ab sofort nur mehr ausdrücklich angeordnete Überstunden zu leisten sind; gleichzeitig hat er den Arbeitsumfang an die Normalarbeitszeit anzupassen. Solange der Arbeitgeber aber bei vernünftiger Einschätzung der Arbeitsleistung die Notwendigkeit der erbrachten Überstunden erkennen muss und den Arbeitsumfang nicht entsprechend anpasst, sind die erbrachten Überstunden abzugelten.

AZG

OGH 28.6.2016, 8 ObA 26/16f (Ruhepause)

1. Damit eine „Pause“ als Ruhepause iSd § 11 Abs 1 AZG anerkannt werden kann, muss sie ihrer Lage nach für den Arbeitnehmer vorhersehbar sein, sich also an einer im Vorhinein definierten zeitlichen Position im Rahmen der Arbeitszeiteinteilung befinden, oder vom Arbeitnehmer innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums frei gewählt werden können.
2. Eine durchgehende Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden ohne Ruhepause stellt einen eklatanten Verstoß gegen § 11 Abs 1 AZG dar.
3. Der Arbeitnehmer ist weder verpflichtet, den Arbeitgeber zur Einhaltung des AZG eigens aufzufordern, noch müsste er eine entgegen § 11 Abs 1 AZG zur Unzeit angebotene Pause akzeptieren, nur um dem gesetzwidrig handelnden Arbeitgeber die Anordnung von weiteren Überstunden zu ermöglichen.

EuGH 5.11.2014, C-476/12, Österreichischer Gewerkschaftsbund/Verband Österreichischer Banken und Bankiers

Paragraf 4 Nr 2 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ... ist dahin auszulegen, dass der *Pro-rata-temporis*-Grundsatz auf die Berechnung der Höhe einer Kinderzulage anzuwenden ist, die der Arbeitgeber eines Teilzeitbeschäftigten aufgrund eines Kollektivvertrags wie des für Angestellte der österreichischen Banken und Bankiers geltenden zahlt.

Literatur

Binder/Brunner/Szymanski, AZG – Arbeitszeitgesetz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2006

Felten/Trost (Hrsg), Arbeitszeitrecht neu, ÖGB-Verlag, Wien 2018

Grillberger (Hrsg), Arbeitszeitgesetz³, ManZ Verlag, Wien 2011

Heilegger/Klein, Arbeitszeitgesetz⁴, ÖGB-Verlag, Wien 2016

Klein/Schwarz, Die Neuerungen im Arbeitszeitrecht; Auswirkungen auf Gleitzeit, Einarbeiten, Schichtarbeit, Teilzeitbeschäftigung – mit Gleitpensionsregelung und Arbeitszeitrichtlinie der EU, Verlag Orac, Wien 1994

Neumayr, Tage- und wochenweiser Zeitausgleich als Sonderform von Urlaub? ÖGB-Verlag, Wien 2009

Pfeil, Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung, in: Resch (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB-Verlag, Wien 2008

Pfeil ua, AZG, in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³, Manz Verlag, Wien 2018

Resch (Hrsg), Arbeitszeitrecht – Rechtsgrundlagen und Gestaltungsformen, Sanktionen, Altersteilzeit, ÖGB-Verlag, Wien 2001

Resch (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB-Verlag, Wien 2008

Risak, Grundlagen im Europarecht – Arbeitszeitrichtlinie der EU, in: Resch (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB-Verlag, Wien 2008

Risak/Jöst/David/Patka, Praxishandbuch Gleitzeit³, Facultas.WUV, Wien 2018

Schrank, Arbeitszeitgesetze. Kommentar⁵, Linde Verlag, Wien 2018

AZG

Standeker/Risak/Gether, Arbeitszeit neu, Manz Verlag, Wien 2007

Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht 2008. Schwerpunkt: Arbeitszeitrecht, Innsbruck university press, Innsbruck 2008

Index

Abbau von Zeitguthaben § 19f
 Abgeltung von Zeitguthaben § 19e
 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4
 Angehörige § 1 (2) Z 7, § 19b (3) Z 5
 Angestellte, leitende § 1 (2) Z 8, § 19b (3) Z 3
 Apotheken, Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer § 19a
 Arbeitnehmer
 – auf Haupt- oder Nebenbahnen §§ 18f–18k
 – Abweichungen für den nationalen Verkehr § 18j
 – Arbeitszeitaufzeichnungen § 18k
 – Begriffsbestimmungen § 18f
 – Fahrzeit für Triebfahrzeugführer § 18i
 – Ruhepausen für das Zugpersonal § 18h
 – tägliche Ruhezeit § 18g
 – in Betrieben des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e
 – allgemeine Sonderbestimmungen § 18
 – Binnenschiffahrtsunternehmen § 18b
 – fliegendes Personal § 18e
 – Luftfahrtunternehmen § 18d
 – Seeschiffahrtsunternehmen § 18c
 – Seilbahnunternehmen § 18a
 – Straßenbahnunternehmen § 18a
 Arbeitsbedarf, erhöhter § 7
 Arbeitsbereitschaft § 5, § 5a
 – Apotheken, öffentliche § 19a (2)
 – Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (2), (3)
 – Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), (3)

– Nachtarbeit § 12a (4)
 – Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (3)
 Arbeitszeit §§ 2–10
 – Arbeitsbereitschaft § 5, § 5a
 – Arbeitsverhältnisse zur Reinhaltung, Wartung, Beaufsichtigung von Häusern § 19
 – Aufzeichnungspflicht § 26
 – Ausnahmen im öffentlichen Interesse § 23
 – Begriff § 2 (1), (2)
 – Behördenzuständigkeit § 27
 – bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien § 22
 – Dekadenarbeit § 4c
 – EU-Richtlinien § 32
 – gleitende § 4b, § 9
 – Begriff § 4b (1)
 – Gleitzeitperiode § 4b (3) Z 1
 – Gleitzeitrahmen § 4b (3) Z 1
 – Gleitzeitvereinbarung § 4b (2), (3)
 – Teilzeitarbeit § 19d (3b) Z 2
 – Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)
 – Höchstgrenzen § 9
 – Kraftfahrzeuglenker § 13b
 – Normalarbeitszeit § 3
 – andere Verteilung § 4
 – Tagesarbeitszeit
 – Apotheken § 19a
 – Begriff § 2 (1) Z 2
 – Höchstgrenzen § 9 (1), (2)
 – Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), § 14 (2), § 15a (2)

- Nachtschwerarbeit § 12a (5)
- Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (2)
- Überstunden § 6
- Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)
- Verfahrensvorschriften § 27
- Verlängerung
 - erhöhter Arbeitsbedarf § 7
 - Vor- und Abschlußarbeiten § 8
- Arbeitszeitverkürzung § 3 (2)
- Aufbewahrungspflicht § 17
 - Fahrtenbuch § 17 (5), § 17b
 - Kraftfahrzeuglenker § 17b
 - Strafbestimmung § 28 (1) Z 3, (3a) Z 2
 - Zugpersonal § 18k
- Aufhebung von Rechtsvorschriften § 30
- Aufzeichnungspflicht § 26
 - Binnenschiffahrtsunternehmen § 18b (7)
 - Kraftfahrzeuglenker § 17b
 - Seeschiffahrtsunternehmen § 18c (2)
 - Strafbestimmung § 28 (1) Z 3, (2) Z 7, (3) Z 6
 - Zugpersonal § 18k
- Aushangpflicht § 25
 - Binnenschiffahrtsunternehmen § 18b (7)
 - Seeschiffahrtsunternehmen § 18c (2)
- Auskunftspflicht § 26
 - Strafbestimmung § 28 (1) Z 3
- Ausnahmegenehmigungen, Außerkrafttreten § 31
- Ausnahmen §§ 20–23
 - außergewöhnliche Fälle § 20
 - durch Verordnung § 15e
 - Gefahr für Leben oder Gesundheit § 20 (1) lit a
 - gefährliche Arbeiten § 21
 - im öffentlichen Interesse § 23
 - Reisezeit § 20b
 - Reparaturarbeiten in heißen Öfen § 22
 - Rufbereitschaft § 20a (2)
 - Sachschäden § 20 (1) lit b
- Außergewöhnliche Fälle § 20
- Bäckereiarbeiter § 1 (2) Z 3
- Bauarbeiter § 4 (9)
- Begriffsbestimmungen § 2, § 3, § 6, § 13, § 18f
 - Arbeitszeit § 2 (1) Z 1, Z 2
 - auswärtige Ruhezeit § 18f (1) Z 4
 - Einsatzzeit von Lenkern § 16 (1)
 - Fahrzeit § 18f (1) Z 5
 - Fahrzeug
 - sonstiges § 13 (1) Z 3
 - VO-Fahrzeug § 13 (1) Z 2
 - gleitende Arbeitszeit § 4b (1)
 - grenzüberschreitendes Zugpersonal § 18f (1) Z 3
 - interoperabler grenzüberschreitender Verkehr § 18f (1) Z 6, (2)

- Kontrollgerät § 13 (1) Z 4, Z 5
 - analoges § 13 (1) Z 4
 - digitales § 13 (1) Z 5
- Kraftfahrzeuglinienverkehr, regionaler § 13 (1) Z 6
- Nacht § 12a (1), § 12b (2) Z 1, § 14 (1) Z 1
- Nachtarbeitnehmer § 12a (2), § 12b (2) Z 2
- Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
- öffentliche Straße § 13 (1) Z 1
- Reisezeit § 20b (1)
- Ruhezeit, auswärtige § 18f (1) Z 4
- sonstiges Fahrzeug § 13 (1) Z 3
- Tagesarbeitszeit § 2 (1) Z 2
- Teilzeitarbeit § 19d (1)
- Triebfahrzeugführer § 18f (1) Z 2
- Überstundenarbeit § 6 (1)
- VO-Fahrzeug § 13 (1) Z 2
- Wochenarbeitszeit § 2 (1) Z 3
- Zugpersonal § 18f (1) Z 1
 - grenzüberschreitendes § 18f (1) Z 3
- Behördenzuständigkeit § 27
- Benachteiligungsverbot § 7 (6)
- Betriebe
 - des öffentlichen Verkehrs
 - allgemeine Sonderbestimmungen § 18
 - Binnenschiffahrt § 18b
 - fliegendes Personal § 18e
 - Luftfahrtunternehmen § 18d
 - Seeschiffahrt § 18c
 - Seilbahnunternehmen § 18a
 - Sonderbestimmungen §§ 18–18e
 - Straßenbahnunternehmen § 18a
- Betriebsstörung § 20
- Betriebsvereinbarung § 1a
- Bezugnahme auf Richtlinien der EU § 32
- Binnenschiffahrtsunternehmen § 18 (1) Z 4, § 18b
- Bund § 1 (2) Z 1
- Dekadenarbeit § 4c
 - Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (3)
- Dienstzettel § 17c (1)
- Durchrechnungszeitraum
 - Arbeitsbereitschaft § 5a (3)
 - Übertragung von Zeitguthaben § 4 (7)
 - Verlängerung durch Kollektivvertrag § 4 (4), (6), § 9 (4), § 12a (5), § 13b (2)
 - Zeitausgleich § 19f
- Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen § 4 (3)
- Einsatzzeit § 16
- Eisenbahnunternehmen § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18k
- Erhöhter Arbeitsbedarf § 7, § 20
- Erholungsmöglichkeiten, besondere § 5a

Erziehungskräfte § 1 (2) Z 6

EU-Richtlinien, Bezugnahme § 32

Fahrtenbuch § 17

- Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b
- Aufzeichnungspflicht § 17b
- Strafbestimmung § 28 (3) Z 9

Fahrzeit

- Triebfahrzeugführer § 18i
- Ausnahmen § 20, § 23
- Begriff § 18f (1) Z 5
- Strafbestimmung § 28 (2) Z 4

Fenstertage, Einarbeiten § 4 (3)

Fliegendes Personal § 18e

Fonds § 1 (2) Z 1

Freiwilligkeit § 7 (6)

Gebietskörperschaft § 1 (2) Z 1

Gefahren für Menschen § 20

Gefährliche Arbeiten, Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit § 21

AZG

Geltungsbereich § 1

- Ausnahmen § 1 (2)
- Kraftfahrzeuglenker § 13a
- vertragsrechtliche Bestimmungen § 19b

Gleichbehandlung, sprachliche § 2 (3)

Gleitende Arbeitszeit § 4b, § 6 (1a)

- Aushangpflicht § 25 (2)
- Begriff § 4b (1)
- Gleitzeitperiode § 4b (3) Z 1
- Gleitzeitrahmen § 4b (3) Z 1
- Gleitzeitvereinbarung § 4b (2), (3)
- Teilzeitarbeit § 19d (3b) Z 2
- Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)

Gleitzeitvereinbarung § 4b (2), (3), § 32c (10)

Günstigkeitsprinzip § 19g, § 29

Haupt- oder Nebenbahnen § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18k

- Begriffsbestimmungen § 18f

Hausangestellte § 1 (2) Z 4

Hausbesorger § 1 (2) Z 5 lit a

Hausbetreuung § 1 (2) Z 5 lit b

Hausgehilfen § 1 (2) Z 4

Heimarbeiter § 1 (2) Z 9

Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9

- Tagesarbeitszeit § 9 (1), (2)
- Wochenarbeitszeit § 9 (3)–(5)

Hoheitsverwaltung § 1 (2) Z 1

Inkrafttreten § 33 (1), (2), § 34

Kokereien § 22

Kombinierte Beförderung § 15b

Kontrollgerät § 17, § 17b

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht § 17b
- digitales § 17a

Kraftfahrzeuglenker §§ 13–17c

- Abweichungen von einzelnen Bestimmungen § 15d
- Arbeitszeit § 13b
- Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b
- Aufzeichnungspflicht § 17b
- Ausnahmen durch Verordnung § 15e
- digitales Kontrollgerät § 17a
- Einsatzzeit § 16
- Fahrtenbuch § 17 (3)–(6)
- Geltungsbereich § 13a
- im regionalen Kraftfahrlinienverkehr § 15a
- Informationspflichten § 17c
- kombinierte Beförderung § 15b
- Kontrollgerät § 17 (1), (2)
- Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
- Lenkpausen § 15
- Lenkzeit § 14a
- Nachtarbeit § 14
- regionaler Kraftfahrlinienverkehr § 15a
- Regressansprüche § 15f
- Ruhepausen § 13c
- Schadenersatzansprüche § 15f
- Verbot bestimmter Arten des Entgelts § 15c

Kündigungsschutz § 7 (6)

Lage der Normalarbeitszeit § 19c

Landarbeiter § 1 (2) Z 2

Lehrkräfte § 1 (2) Z 6

Lehrling § 1 (1)

Leitende Angestellte § 1 (2) Z 8, § 19b (3) Z 3

Lenker

- von Kraftfahrzeugen §§ 13–17c
- Abweichungen von einzelnen Bestimmungen § 15d
- Arbeitszeit § 13b
- Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b
- Aufzeichnungspflicht § 17b
- Ausnahmen durch Verordnung § 15e
- digitales Kontrollgerät § 17a
- Einsatzzeit § 16
- Fahrtenbuch § 17 (3)–(6)
- Geltungsbereich § 13a
- im regionalen Kraftfahrlinienverkehr § 15a
- Informationspflichten § 17c
- kombinierte Beförderung § 15b
- Kontrollgerät § 17 (1), (2)
- Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
- Lenkpausen § 15
- Lenkzeit § 14a
- Nachtarbeit § 14
- regionaler Kraftfahrlinienverkehr § 15a
- Regressansprüche § 15f
- Ruhepausen § 13c
- Schadenersatzansprüche § 15f
- Verbot bestimmter Arten des Entgelts § 15c

- Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
- Lenkpausen § 15
- Lenkzeit § 14
- Lohnausgleich § 3 (2)
- Luftfahrtunternehmen § 18d, § 18e
- Mehrarbeit § 19d (3), (4)
 - Zuschlag § 19d (3a)–(3f)
- Mehrarbeitsstundenzuschlag § 19d (3a)
- Nachtarbeit §§ 12a–12d
 - Arbeitszeit § 12a
 - Begriffsbestimmungen § 12a
 - Nacht § 12a (1), § 12b (2) Z 1, § 14 (1) Z 1, (6)
 - Nachtarbeitnehmer § 12a (2), § 12b (2) Z 2
 - Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
 - Informationsrecht § 12d
 - Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
 - Untersuchungen § 12b
 - Versetzung § 12c
- Normalarbeitszeit § 3
 - andere Verteilung § 4
 - Apotheken § 19a
 - Arbeitsbereitschaft § 5
 - bei besonderen Erholungsmöglichkeiten § 5a
 - BUAG § 4 (9)
 - Dekadenarbeit § 4c
 - gleitende Arbeitszeit § 4b
 - Höchstgrenzen § 4b (4), § 5, § 7 (1), § 9
 - Lage § 19c
 - öffentlicher Verkehr § 18
 - Personal von Verkaufsstellen § 4 (4), (5)
 - Schichtarbeit § 4a
 - tägliche § 3 (1)
 - Teilzeitarbeit § 19c
 - unaufschiebbare Arbeiten § 20
 - Verlängerung
 - Betriebsvereinbarung § 4 (8)
 - für Fenstertage § 4 (3)
 - für längere Freizeit § 4 (2)
 - Kollektivvertrag § 4 (1)
 - Verteilung § 4
 - wöchentliche § 3 (1)
- Personenbezogene Bezeichnungen § 2 (3)
- Reisezeit § 20b
- Richtlinien
 - der EU, Bezugnahme § 32
- Rufbereitschaft § 20a
 - Strafbestimmung § 28 (1) Z 2
- Ruhepausen § 11, § 13c
 - Apotheken § 19a (4)
 - Aushangpflicht § 25 (1), (3)
 - außergewöhnliche Fälle § 20 (1)
 - gefährliche Arbeiten § 21
 - Kraftfahrzeuglenker § 15
 - Kurzpause § 11 (3), (4), (6)
 - Länge § 11 (1)
 - Luftfahrtunternehmen § 18d
 - Nachtschwerarbeit § 11 (4)
 - öffentlicher Verkehr § 18, § 20
 - Schichtarbeit § 11 (3)
 - unaufschiebbare Arbeiten § 20
 - Zugpersonal § 18h
- Ruhezeit § 12, §§ 18–21
 - Apotheken § 19a (8)
 - Arbeitsbereitschaft § 12 (2d)
 - Binnenschiffahrtsunternehmen § 18b (1)
 - Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe § 12 (2a)
 - gefährliche Arbeiten § 21
 - Kraftfahrzeuglenker § 15a, § 15b
 - Länge § 12 (1)–(2d)
 - Luftfahrtunternehmen § 18d
 - Nachtarbeit § 12a (4), (6)
 - öffentlicher Verkehr § 18
 - Reisezeit § 20b (3), (4)
 - Rufbereitschaft § 20a (2)
 - Saisonbetriebe § 12 (2b)
 - Schichtarbeit § 12 (3)
 - Seeschiffahrtsunternehmen § 18c (1)
 - Seilbahnunternehmen § 18a
 - Strafbestimmung § 28 (1) Z 1, (2) Z 2, Z 3
 - Straßenbahnunternehmen § 18a
 - unaufschiebbare Arbeiten § 20
 - Zugpersonal § 18g
- Schichtarbeit
 - Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (2), (3)
 - Normalarbeitszeit § 4a
 - Ruhepause § 11 (3)
 - Ruhezeit § 12 (2c)
- Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 30–34
- Seeschiffahrtsunternehmen § 18 (1) Z 5, § 18c
- Seilbahnunternehmen § 18 (1) Z 3, § 18a
- Sonderbestimmungen
 - Arbeitnehmer auf Haupt- oder Nebenbahnen §§ 18f–18k
 - Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e
- Sprachliche Gleichbehandlung § 2 (3)
- Stahlhüttenbetriebe § 22
- Stiftung § 1 (2) Z 1

Strafbestimmungen § 28
 Straßenbahnunternehmen § 18 (1) Z 2, § 18a
 Tagesarbeitszeit
 – Apotheken § 19a
 – Begriff § 2 (1) Z 2
 – Höchstgrenzen § 9 (1), (2)
 – Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), § 14 (2), § 15a (2)
 – Nachtarbeit § 12a (4), (5)
 – Normalarbeitszeit § 3 (1)
 – Rufbereitschaft § 20a (2)
 – Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (2)
 Teilzeitarbeit § 19d
 – Arbeitszeit § 19d (2)
 – Begriff § 19d (1)
 – Benachteiligungsverbot § 19d (6)
 – Gleitpension § 19d (5)
 – Mehrarbeit § 19d (3), (4)
 Übergangsbestimmungen § 32c
 Überstunden § 6
 Überstundenarbeit
 – Ablehnungsrecht § 6 (2), § 7 (6)
 – Begriff § 6 (1)
 – Entlohnung § 10
 – erhöhter Arbeitsbedarf § 7
 – Vergütung § 10
 – Zeitausgleich § 10 (1) Z 2, § 19f (2), (3)
 – Zuschlag § 10 (1) Z 1
 Überstundenvergütung § 10
 Überstundenzuschlag § 10 (1) Z 1
 Unabdingbarkeit § 19g
 Unaufschiebbare Arbeiten § 20
 Unternehmen des öffentlichen Verkehrs,
 Sonderbestimmungen §§ 18–18e
 Verderben von Gütern § 20
 Verfahren § 27
 Verkürzung der Arbeitszeit bei gefährlichen
 Arbeiten § 21
 Verlängerung
 – der Arbeitszeit bei erhöhtem Arbeits-
 bedarf § 7
 – der Normalarbeitszeit
 – bei Arbeitsbereitschaft § 5
 – bei besonderen Erholungsmöglich-
 keiten § 5a
 Vertragsrechtliche Bestimmungen §§ 19b–
 19g
 – Geltungsbereich § 19b
 – Lage der Normalarbeitszeit § 19c
 – Teilzeitarbeit § 19d
 – Unabdingbarkeit § 19g
 – Zeitguthaben § 19e, § 19f
 Verweisungen § 32a
 Vollziehung § 33 (3), (4)
 Vor- und Abschlussarbeiten § 8
 Weitergelten von Regelungen § 29
 Wochenarbeitszeit, Begriff § 2 (1) Z 3
 Zeitguthaben
 – Abbau § 19f
 – Abgeltung § 19e

AZG

– Übertragung § 4 (7), § 6 (1a)
 Zugpersonal § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18k
 – Arbeitszeitaufzeichnungen § 18k
 Zuschlag, Überstunden § 10 (1) Z 1
 Zuständigkeit § 27
 Zwingende Vorschriften § 19g

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1 Geltungsbereich

§ 1
 § 1a Regelungen durch Betriebsver-
 einbarung

ABSCHNITT 2 Arbeitszeit

§ 2 Begriff der Arbeitszeit
 § 3 Normalarbeitszeit
 § 4 Andere Verteilung der Normal-
 arbeitszeit
 § 4a Normalarbeitszeit bei Schicht-
 arbeit
 § 4b Gleitende Arbeitszeit
 § 4c Dekadenarbeit
 § 5 Verlängerung der Normalarbeits-
 zeit bei Arbeitsbereitschaft
 § 5a Normalarbeitszeit bei besonde-
 ren Erholungsmöglichkeiten
 § 6 Überstundenarbeit
 § 7 Verlängerung der Arbeitszeit bei
 Vorliegen eines erhöhten Ar-
 beitsbedarfes
 § 8 Verlängerung der Arbeitszeit zur
 Vornahme von Vor- und Ab-
 schlussarbeiten
 § 9 Höchstgrenzen der Arbeitszeit
 § 10 Überstundenvergütung

ABSCHNITT 3 Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 11 Ruhepausen
 § 12 Ruhezeiten

ABSCHNITT 3a Nachtarbeit

§ 12a Definitionen und Arbeitszeit
 § 12b Untersuchungen
 § 12c Versetzung
 § 12d Recht auf Information

ABSCHNITT 4 Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

Unterabschnitt 4a

Allgemeines

§ 13 Definitionen
 § 13a Geltungsbereich

Unterabschnitt 4b**Bestimmungen zur Lenker-Richtlinie**

- § 13b Arbeitszeit
- § 13c Ruhepausen
- § 14 Nachtarbeit

Unterabschnitt 4c**Sonderbestimmungen für das Lenken sonstiger Fahrzeuge**

- § 14a Lenkzeit
- § 15 Lenkpausen
- § 15a Lenker im regionalen Kraftfahr-
linienverkehr
- § 15b Kombinierte Beförderung
- § 15c Verbot bestimmter Arten des
Entgelts
- § 15d Abweichungen

Unterabschnitt 4d**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 15e Ausnahmen durch Verordnung
- § 15f Schadenersatz- und Regress-
ansprüche
- § 16 Einsatzzeit
- § 17 Kontrollgerät und Fahrtenbuch
- § 17a Digitales Kontrollgerät
- § 17b Aufzeichnungs- und Aufbewah-
rungspflicht
- § 17c Informationspflichten

ABSCHNITT 5**Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs**

- § 18 Allgemeine Sonderbestimmun-
gen
- § 18a Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmer in Straßenbahn-, Ober-
leitungsomnibus- und Seilbahn-
unternehmen
- § 18b Arbeitnehmer in Unternehmen
der Binnenschifffahrt
- § 18c Arbeitnehmer in Unternehmen
der Seeschifffahrt
- § 18d Arbeitnehmer in Luftfahrtunter-
nehmen
- § 18e Fliegendes Personal

Unterabschnitt 5a**Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer auf Haupt- oder Nebenbahnen**

- § 18f Begriffsbestimmungen
- § 18g Tägliche Ruhezeit
- § 18h Ruhepausen für das Zugper-
sonal
- § 18i Fahrzeit für Triebfahrzeugführer
- § 18j Abweichungen für den nationa-
len Verkehr
- § 18k Arbeitszeitaufzeichnungen

ABSCHNITT 6**Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten**

- § 19 Arbeitszeit bei Arbeitsverhältnis-
sen zur Reinhaltung, Wartung
und Beaufsichtigung von Häu-
sern
- § 19a Sonderbestimmungen für be-
stimmte Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer in öffentlichen
Apotheken

ABSCHNITT 6a**Vertragsrechtliche Bestimmungen**

- § 19b Geltungsbereich
- § 19c Lage der Normalarbeitszeit
- § 19d Teilzeitarbeit
- § 19e Abgeltung von Zeitguthaben
- § 19f Abbau von Zeitguthaben
- § 19g Unabdingbarkeit

ABSCHNITT 7**Ausnahmen**

- § 20 Außergewöhnliche Fälle
- § 20a Rufbereitschaft
- § 20b Reisezeit
- § 21 Verkürzung der Arbeitszeit und
Verlängerung der Ruhezeit bei
gefährlichen Arbeiten
- § 22 Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten
in heißen Öfen von Eisen- oder
Stahlhüttenbetrieben oder Koke-
reien
- § 23 Ausnahmen im öffentlichen Inte-
resse

ABSCHNITT 8**Gemeinsame Vorschriften**

- § 25 Aushangpflicht
- § 26 Aufzeichnungs- und Auskunft-
pflicht
- § 27 Behördenzuständigkeit und Ver-
fahrensvorschriften
- § 28 Strafbestimmungen
- § 29 Weitergelten von Regelungen

ABSCHNITT 9**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

- § 30 Aufhebung von Rechtsvorschrif-
ten
- § 31 Außerkrafttreten von Ausnahme-
genehmigungen
- § 32 Bezugnahme auf Richtlinien
- §§ 32a f Verweisungen
- § 32c Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Vollziehung
- § 34 Inkrafttreten von Novellen

ABSCHNITT 1 Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jedoch für Arbeitnehmer, die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind, sofern für ihr Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag wirksam ist;
2. Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287; (BGBl I 46/1997 Art I Z 1)
3. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996, BGBl Nr 410, gelten; (BGBl I 46/1997 Art I Z 1)
4. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl Nr 235/1962, gelten;
5. Arbeitnehmer,
 - a) für die die Vorschriften des Hausbesorgergesetzes, BGBl Nr 16/1970, gelten;
 - b) denen die Hausbetreuung im Sinne des § 23 Abs 1 Mietrechtsgesetz, BGBl Nr 520/1981, obliegt und die in einem Arbeitsverhältnis stehen
 - aa) zum Hauseigentümer oder zu einer im mehrheitlichen Eigentum des Hauseigentümers stehenden juristischen Person, soweit sich die zu betreuenden Häuser im Eigentum des Hauseigentümers befinden;
 - bb) zu einer im Sinne des § 7 Abs 4b Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl Nr 139/1979, gegründeten Gesellschaft.

(BGBl I 162/2001 Art II Z 1)

Für diese Arbeitnehmer ist jedoch § 19 anzuwenden. (BGBl I 37/2000 Art I Z 1)

6. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
7. nahe Angehörige der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder Partner, sowie Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht), deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit
 - a) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder

b) von diesen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann;

(BGBl I 53/2018 Art I Z 1)

8. leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit
 - a) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
 - b) von diesen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann;
- (BGBl I 53/2018 Art I Z 2)
9. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/1961; (BGBl I 8/1997 Art II Z 1)
 10. Dienstnehmer, die unter das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl I Nr 8/1997, fallen. (BGBl I 8/1997 Art II Z 1)

(Siehe dazu VwGH 17.10.2017, Ra 2016/11/0177 [Transportbegleiter], Leitsätze.)

Regelungen durch Betriebsvereinbarung

§ 1a. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Bundesgesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Arbeitnehmer mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

(BGBl I 61/2007 Art I Z 2)

ABSCHNITT 2 Arbeitszeit

Begriff der Arbeitszeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;
2. Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden;
3. Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit im Sinne des Abs 1 Z 1 ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. (BGBl I 149/2009 Art 1 Z 1)

(Siehe dazu OGH 24.07.2018, 9 ObA 8/18v [Reisetätigkeit von Kundendienstmitarbeitern, Arbeitszeit]; OGH 17.05.2018, 9 ObA 29/18g [Umkleidezeit;] Leitsätze.)

Normalarbeitszeit

§ 3. (1) Die tägliche Normalarbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1 und 1a)

(2) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedingelöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden. (BGBl 2/1975 Art 1 Z 1)

Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

§ 4. (1) Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, soweit nach diesem Bundesgesetz eine kürzere Normalarbeitszeit vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1 und 1a)

(2) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit oder einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muss, kann die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Die Betriebsvereinbarung, für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, das Arbeitsinspektorat, kann eine andere ungleichmäßige Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1b)

(3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf

1. bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden
2. bei einem längeren Einarbeitungszeitraum neun Stunden

nicht überschreiten. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1c)

(4) Die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl I Nr 48/2003, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis auf 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden bzw die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes zulassen. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. (BGBl I 159/2004 Art 1 Z 2)

(5) Der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit nach Abs 4 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Ein Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1a)

(6) Für Arbeitnehmer, die nicht unter Abs 4 fallen, kann der Kollektivvertrag zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr die Normalarbeitszeit

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden,

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden bzw die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1b)

(7) Der Kollektivvertrag kann bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Abs 4 und 6 eine mehrmalige Übertragung von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächsten Durchrechnungszeiträume zulassen. (BGBl I 53/2018 Art 1 Z 3)

(8) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1f)

(9) Für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abs 2a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl Nr 414/1972, gilt Abs 3 mit der Maßgabe, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei Verlängerung des Einarbeitungszeitraumes durch Kollektivvertrag zehn Stunden nicht überschreiten darf. Abs 8 ist nicht anzuwenden. (BGBl 446/1994 Art 1 Z 1f)

(BGBl I 61/2007 Art 1 Z 3)